

Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Witzeze (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Satzung der Gemeinde Witzeze erlassen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde gewährt den Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung **in Höhe von 80 % des Höchstsatzes** der Verordnung.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung

§ 3 Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister

- (1) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeister wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die

Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 4

Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld werden **in Höhe von 80 % des Höchstsatzes** der Verordnung gewährt.

§ 5

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes gem. § 4. Eine monatliche Pauschale wird nicht gewährt. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6

Ausschussvorsitzende und Vertretende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst und Betreuungskosten

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 37,50 Euro.

- (2) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen durch die entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,00 € monatlich und sein Stellvertreter in Höhe von 33,00 € monatlich.

§ 10

Beauftragte

Die von der Gemeindevertretung Witzeze als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellte Person erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Gewässerbeauftragten 35,00 Euro monatlich,
- Betreuer der Spielothek 35,00 Euro monatlich.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Büchen ist berechtigt, die zur Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungen erforderlichen personenbezogenen Daten von den Betroffenen gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 4/2000 S 169) zu erheben.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Gemeinde Witzeze, den

Siegel

Gemeinde Witzeze
Der Bürgermeister